

## **Plan- und Genehmigungsverfahren zur Windkraft in und um Gaggenau herum –**

Eine erste Orientierungshilfe – Stand: 20. März 2014 – Stadt Gaggenau - Abt. Stadtplanung

Für die folgende Orientierungshilfe kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Gewähr übernommen werden. Detailliertere Infos können für Gaggenau im Internet abgerufen und für die Nachbarkommunen auf den dort verwendeten Informationswegen beschafft werden. Internetlinks für allgemeine Informationen finden sich am Ende dieser Zusammenstellung.

Derzeit stellt sich in allen Kommunen im Land Baden-Württemberg die Frage, ob und wenn ja in welche Richtung die Aufstellung von Windenergieanlagen geregelt werden soll.

Nehmen die Kommunen keine Regelung durch Flächennutzungsplanänderungen bzw. „Teilflächennutzungspläne Wind“ vor bzw. starten sie nicht derartige Aufstellungsverfahren, so könnten zumindest grundsätzlich seit dem 01.01.2013 Anlagen beantragt und bewilligt werden. Je nach Höhe der Anlage läuft das Genehmigungsverfahren in einem bauordnungsrechtlichen oder einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren. Solange keine sachlichen und rechtlichen Hinderungsgründe innerhalb dieser Verfahren vorliegen, müssen dann entsprechende Windenergieanlagen – evtl. auch mit Auflagen – genehmigt werden (siehe hierzu letzte Zeile der beigefügten Tabelle).

Die Kommune kann innerhalb ihrer kommunalen Selbstverwaltung insb. die Zahl und Lage der Standortbereiche und mit besonderem Begründungsaufwand auch die Höhe der Anlagen regeln. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings klargestellt, da die Nutzung der Windkraft - so ähnlich wie die Landwirtschaft - privilegiert ist, so dass trotz kommunaler Planung in dem jeweiligen Planungsraum für die Windenergie „substantiell Raum bleiben muss“!

Bei der Diskussion des Themas ist zu beachten, dass Baden-Württemberg im Themenfeld „Windenergie“ verglichen mit anderen Bundesländern spät dran ist. Zum einen galten lange Zeit für die Windenergie sehr stark begrenzende Landesplanungsvorschriften und zum anderen ist das Windangebot verglichen mit anderen Teilen von Deutschland vielfach schwach und war mit der Windenergieanlagentechnik der letzten Jahrzehnte in vielen Fällen schwer nutzbar.

Dieses sorgt jedoch dafür, dass zwischenzeitlich zu vielen Rechtsfragen Gerichtsurteile gesprochen wurden. Und für manches technisches Problem, was grundsätzliches eines sein könnte und anfangs eines war, gibt es mittlerweile technische Lösungen: bei Eiswurf z.B. Tauhilfen am Rotor, oder im Falle von Lärmkonflikten bei bestimmten Windrichtungen Drehzahlbegrenzer oder Nachtabschaltungen. Diese technischen Lösungen werden – wenn geboten – innerhalb der Genehmigungsverfahren durch die Genehmigungsbehörden vorgeschrieben und werden bei relevanten Problemen ggfs. auch nach der Errichtung angeordnet!

Im Folgenden ist für Gaggenau und die benachbarten Kommunen vereinfacht dargestellt, wie zum Thema „Windenergie“ verfahrensrechtlich die beiden Ebenen „Kommunale Selbstverwaltung“ mit Planaufstellung der ‚Teilflächennutzungspläne Wind‘ und „Staatliches Handeln“ mit den verschiedenen Genehmigungsverfahren ablaufen.

Das hierzu parallel stattfindende Änderungsverfahren des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein zum Thema Wind ist zur Vermeidung größerer Unübersichtlichkeiten in diese Übersicht nicht eingebaut. Im Frühjahr 2014 ist eine 2. Beteiligungsstufe geplant. Der geänderte Regionalplan könnte dann später im Lauf von 2014 beschlossen werden.

<b>Handlungsbereich</b>	<b>Schritte</b>	<b>Gaggenau</b> (bis auf leichte Verschiebungen überwiegend so ähnlich z.B. in Baden-Baden, Gernsbach und Loffenau – 2. Frühzeitige Beteiligung bisher nur für Gaggenau bekannt)	<b>Malsch</b>	<b>Mitwirkungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger</b>
<b>Kommunale Selbstverwaltung</b>  (im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze)	<b>Gemeinderat: Aufstellungsbeschluss Teilflächennutzungsplan Wind (damit Start des Planungsverfahrens)</b>	14.11.2011	31.01.2012	
	<b>Beauftragung von Planungsbüro zur Erarbeitung eines Konzeptentwurfes</b>	Fa. Hhp – Beauftragung zusammen mit 29 anderen Kommunen aus der Raumschaft Baden-Baden / Bühl	Eigenständige Beauftragung	
	<b>Gespräche zwischen Gaggenau und Malsch auf Verwaltungs-ebene</b>	Haben schon stattgefunden, weitere sind beabsichtigt.		
		Mitte September 2012 Übergabe des Gutachtens von HHP über die Windenergie in der Raumschaft Baden-Baden/Bühl	-	

<b>Handlungsbereich</b>	<b>Schritte</b>	<b>Gaggenau</b> (bis auf leichte Verschiebungen überwiegend so ähnlich z.B. in Baden-Baden, Gernsbach und Loffenau – 2. Frühzeitige Beteiligung bisher nur für Gaggenau bekannt)	<b>Malsch</b>	<b>Mitwirkungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger</b>
	<b>Information der Gremien</b>	Zweite Hälfte September 2012 und dann fortlaufend Information von Gemeinderat u. betroffenen Ortschaftsräten	Genauer Ablauf hier nicht relevant	
	<b>Bürgerinformationsveranstaltungen</b>	01.10. in Freiolsheim und 09.10.2012 in Gaggenau	Haben schon stattgefunden	Fragen stellen
	<b>Konkretere Absichten von Investoren für Windkraftanlagen</b>	Bisher nicht vorhanden.	Lt. Berichterstattung waren zeitweise mehrere Interessenten vorhanden. Die Benennung v. konkreten Standorten in den Informationsveranstaltungen und Materialien im Internet wurde aus der Notwendigkeit für Musterlärmberechnungen erklärt.	

<b>Handlungsbereich</b>	<b>Schritte</b>	<b>Gaggenau</b> (bis auf leichte Verschiebungen überwiegend so ähnlich z.B. in Baden-Baden, Gernsbach und Loffenau – 2. Frühzeitige Beteiligung bisher nur für Gaggenau bekannt)	<b>Malsch</b>	<b>Mitwirkungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger</b>
	<b>Aufstellung eines Teilflächen-nutzungsplan Wind – Hier: Frühzeitige Beteiligung der Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden – Beschluss hierüber durch jeweiligen Gemeinderat</b>	Fand vom 07. bis 28. Januar 2013 statt. Nähere Infos gab es u.a. in der Gaggenauer Woche und über die Infoseite „Windenergie“ auf Gaggenau.de.	Für Bürger verlängert bis Montag 24.09.12  Die Stadt Gaggenau hat auf Verwaltungsebene eine erste Stellungnahme am 23.08.2012 versendet. – Eine Stellungnahme durch den Gemeinderat wurde am 05. 11. 2012 beschlossen und anschließend versendet.	Stellungnahmen zu den Planentwürfen in den betreffenden Kommunen abgeben. Auch Bürger angrenzender Kommunen können Belange einbringen. Wenn inhaltlich relevant müssen auch außerhalb der Fristen vorgebrachte Stellungnahmen Berücksichtigung finden.
	Spätestens nach dem obigen Schritt hatten die Planüberlegungen der Kommunen eine derartige Qualität, dass z.B. Vorhaben, die nicht in die sich anbahnnenden Konzepte passen, auf Antrag der jeweiligen Kommune für bis zu ein Jahr zurückgestellt werden können. Als Folge der Gesetzesnovelle des BauGB vom Juni 2013 kann darüber hinaus in besonderen Fällen die Entscheidung über den Antrag einer Windkraftanlage um ein weiteres Jahr ausgesetzt werden (§ 15 Abs. 3 BauGB).			
	<b>Im Rahmen der Aufstellung des Teil-FNP Wind: eine 2. frühzeitige Beteiligung zur Spezifizierung der Suchräume – Beschluss hierüber durch Gemeinderat</b>	Bisher nur für Gaggenau bekannt. 16. August bis 13. September 2013. Bekanntmachung im Fall von Gaggenau in der Gaggenauer Woche.	Nicht bekannt	Stellungnahmen zu den Planüberlegungen abgeben (siehe Frühzeitige Beteiligung bzw. Offenlage)

<b>Handlungsbereich</b>	<b>Schritte</b>	<b>Gaggenau</b> (bis auf leichte Verschiebungen überwiegend so ähnlich z.B. in Baden-Baden, Gernsbach und Loffenau – 2. Frühzeitige Beteiligung bisher nur für Gaggenau bekannt)	<b>Malsch</b>	<b>Mitwirkungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger</b>
	<b>Weitere vor allen Dingen artenschutzrechtliche Erkenntnisse</b> (u.a. angekündigt vom Land)	Ergebnisse der durch Gaggenau beauftragten Untersuchung zu den windkraftsensible Vogelarten März 2014 vorgestellt	Eigene Erhebungen im Sommer 2012 durchgeführt. Lt. Presseberichte wohl weitere Erhebungen geplant.	
	<b>Aufstellung eines Teilflächen-nutzungsplanes Wind – Hier: Offenlage – Damit Beteiligungsmöglichkeit für Bürger, Träger öffentlicher Belange und Behörden - Beschluss hierüber durch Gemeinderat</b>	Derzeit nicht zu erwarten.	Nicht bekannt.	Stellungnahmen zu den Planüberlegungen in den betreffenden Kommunen abgeben. Auch Bürger angrenzender Kommunen können Belange einbringen. Wenn inhaltlich relevant müssen auch außerhalb der Fristen vorgebrachte Stellungnahmen Berücksichtigung finden.
	<b>Gemeinderat: weiteres Vorgehen</b>	Nach derzeitigem Stand könnte die Entscheidung über „Verfahren ruhen“ oder ohne Ausweisung von Flächen enden lassen, Sommer 2014 anstehen.	Nicht bekannt.	

<b>Handlungsbereich</b>	<b>Verfahren</b>	<b>Bei den jeweils zuständigen Behörden, aber vom Verfahrensablauf her für jede Windkraftanlage gleich</b>	<b>Mitwirkungsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger</b>
<p><b>Staatliches Handeln</b> (unter Berücksichtigung der Bundes- und Landesgesetze und beim vorliegenden Thema – wenn vorhanden bzw. in Aufstellung befindlich – z.B. eines „Teilflächennutzungsplanes Wind“.)</p>	<p><b>Für Anlagen bis 50m Gesamthöhe Genehmigungsverfahren als Baugenehmigungsverfahren bei den Bauordnungsämtern (im Falle von Gaggenau angesiedelt bei der Stadt). Über der Höhe von 50m werden die Genehmigungsverfahren als Immissionsschutzverfahren durch die Immissionsschutzbehörden durchgeführt.</b> Für Gaggenau und die Nachbar-Kommunen des Landkreises Rastatt ist die zuständige Immissionsschutzbehörde das Umweltamt Rastatt beim Landkreis Rastatt. Im Falle von Malsch ist es das Amt für Umwelt und Arbeitsschutz beim Landkreis Karlsruhe. Baden-Baden hat eine eigene Immissionsschutzbehörde (FG Umwelt und Gewerbeaufsicht). Und die für Bad Herrenalb zuständige Behörde sitzt beim Landkreis in Calw.</p>	<p>In derartigen Verfahren sind Vorschriften und erarbeitete Gutachten sehr entscheidend. Es gibt für die jeweiligen Behörden (vereinfacht ausgedrückt) keinen Abwägungsspielraum – wie es z.B. der Gemeinderat beim Beschluss über Satzungen hat. Und wenn rechtlich dem Vorhaben nichts entgegensteht, hat der Antragssteller einer Windkraftanlage einen Rechtsanspruch auf Genehmigung. Diese kann zur Konfliktlösung bzw. Konfliktminimierung für bestimmte Windsituationen Auflagen wie z.B. Drehzahlbegrenzungen und Nachtabschaltungen beinhalten. Teil der Genehmigung ist auch die Sicherung der Rückbauverpflichtung.</p>	<p>Sowohl beim Bau- als auch beim immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die betroffene Kommune und die angrenzenden Grundstückseigentümer benachrichtigt. Beim immissionsschutzrechtlichen Verfahren gibt es zusätzlich dann eine Öffentlichkeitsbeteiligung (mit Bekanntmachung und einer Auslegung der Unterlagen für 4 Wochen), wenn a) eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder b) wenn der Antragssteller freiwillig das förmliche Verfahren wählt. Letzteres empfiehlt der Windenergieecklass. – Häufig haben Stellungnahmen allerdings höchstens eine Anstoßfunktion für ergänzende Gutachten.</p>

## Weitere Informationen

Zahlreiche und auch grundsätzliche Informationen finden sich im Internet.

Die Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg hat eine umfangreiche Internetseite mit verschiedenen Unterthemen zusammengestellt: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/220505/>. Hier finden sich über den dort verlinkten Windatlas auch Daten zur Windhöufigkeit. Auf dieser Unterseite werden sowohl zusammenfassendes Informationsmaterial in Form von mehreren \*.pdf-Dateien als auch ein Link zum Daten- und Kartendienst der LUBW bereitgestellt. Mit letzterem können individuelle Kartenausschnitte und Informationsebenen erarbeitet werden.

Besonders hervorzuheben ist der Mai 2012 veröffentlichte Windenergieerlass für Baden-Württemberg. Dieser fasst den Umgang mit den relevanten Vorschriften und die rechtlichen Vorgehensweisen zusammen. Er ist u.a. unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223150/Windenergieerlass.pdf?command=downloadContent&filename=Windenergieerlass.pdf> zu finden. Bitte beachten Sie: a) Dieser Link (wie auch andere) ändert sich gelegentlich. b) Es gibt im Internet über andere Adressen auch noch die überholte Entwurfsfassung aus Dezember 2011!

Auch vom Forst Baden-Württemberg gibt es Informationen. Von der Internetadresse <http://www.windenergie.fva-bw.de> wird man entsprechend weitergeleitet.

Allerdings stehen hier insbesondere die Ergebnisse der Forschungen aus dem Bereich Wald im Focus: insb. zum Auerhuhn. Es ist jedoch nicht so, wie die Legenden der Pläne und die Begleittexte teilweise suggerieren, dass die verbleibenden Flächen, sich in den dargestellten Ausdehnungen für Windkraft eignen. So wurden nämlich hier z.B. keine Abstände zu Siedlungen, oder Anlagen, wie Friedhöfen, oder auch zu Straßen, wie Land- und Kreisstraßen, in den Auswertungen berücksichtigt!

Gegenstand des Aufstellungsverfahrens für den Teilflächennutzungsplan Wind sind Windenergieanlagen, welche immissionsrechtlich dem rechtlichen Instrumentarium für Gewerbelärm unterliegen. Hier ist die Internetseite <http://www.staedtebauliche-laermfibel.de/> ein guter Einstieg. **Diese Seite wurde 2013/2014 umfangreich aktualisiert** und bietet nun Einblicke in die Komplexität der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Lärm sondern auch Gesetze, Arbeitshilfen und Infobroschüren als Download!